



GEMEINDE HEROLDSBACH

LANDKREIS FORCHHEIM

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

BERGFELD



Legende Ausgleich

Ausgleichsfläche/Kompensation (insg. 7.171 m²)

Vorgeschlager Standort CEF-Maßnahme Zauneidechse

Textteil zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bergfeld", Ortsteil Oesdorf
Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim
Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Heroldsbach vom XX.XX.20XX.

Prämierte
Die Gemeinde Heroldsbach erlässt auf Grund

- des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 179) geändert worden ist
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. April 2026 (GVBl. S. 190) geändert worden ist
- der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist
- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
- des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 15 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 79) geändert worden ist
- der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Plänezeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom XX.XX.20XX als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauBG und BauNVO

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG und §§ 1-11 BauNVO)
1.1 Art der baulichen Nutzung
Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 1 (Betriebe des Betriebsleistungsgewerbes), Nr. 2 (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbetriebe) und Nr. 5 (Einkaufszentren) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbaren angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
Die Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6) wird für WA 5 auf 8 WE und WA 6 auf 4 WE beschränkt.
1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und §§ 16-21 BauNVO)
1.2.1 Grundflächenzahl GRZ
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO), §§ 17 und 19 BauNVO
Gemäß Planschrieb
1.2.2 Geschossflächenzahl GFZ
(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), §§ 17 und 19 BauNVO
Gemäß Planschrieb
1.2.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
Gemäß Planschrieb
1.2.4 Höhenfestsetzung
(§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
Für WA 1,4 und 8
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses wird mit max. 0,4 m über der Straßenoberkante festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte des Hauptgebäudes. Der Bezugspunkt ist das mittlere, an den Grundstück angrenzende Straßenniveau.
Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986_100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.
Für WA 5
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses wird mit max. 0,2 m über der Straßenoberkante festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte des Hauptgebäudes. Der Bezugspunkt ist das mittlere, an den Grundstück angrenzende Straßenniveau.
Die maximale Gebäudehöhe beträgt bei Pult- und Flachdächern maximal 8,0 m; bei Sattel- und Walmdächern maximal 9,0 m. Die maximale Gebäudehöhe wird mit der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum höchsten Punkt des Daches (z. B. First, OK Attika) gemessen.
Die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise durch untergeordnete Teile notwendiger technischer Anlagen (bspw. Schornsteine, Belüftungsanlagen, Lüftungskäse, Rauch- und Kaminabzüge, Treppenaufgänge) sowie durch Anlagen zur Nutzung regenerativer Energie um maximal 3 m überschritten werden.
2. Bauweise, Bautypen, Baugruppen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauBG, §§ 22-23 BauNVO)
2.1 Offene Bauweise
WA 1: nur Doppelhäuser WA 2: nur Hausgruppen WA 3: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
WA 4: nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig WA 5: nur Einzelhäuser WA 6: nur Einzelhäuser zulässig
2.2 Baugrenze
§ 23 Abs. 3 BauNVO
Umräumung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO, die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (a.) eingehalten werden.
2.3 Baulinie
Die Position der zu errichtenden Gebäude ist gemäß § 23 Abs. 3 BauBG durch eine Baulinie festgesetzt.
4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauBG)
4.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauBG)
Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sowie Garagen und Carports sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig. Die im Plan dargestellten Flächen zu den Stellplätzen dienen als Beispiel.
11. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauBG)
11.1 Straßenverkehrsfläche mit Gehweg
Die Straßenraumgestaltung dient nur als Hinweis und kann im Rahmen der Bauausführung noch geändert werden.
11.2 Gehweg
11.3 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung:
Öffentliche Parkflächen
11.4 Straßenbegrenzungslinie
12. Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauBG)
Trafostation
13. Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauBG)
13.1 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen (Ver- und Entsorgungskabel (Strom und Telekommunikation) und Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichen Grund zu verlegen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungstiefe von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorzusehen.
15. Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauBG)
15.1 Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Verkehrsbegrenzung ist fachgerecht zu begrünen und zu pflegen.
15.2 Die öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken (RRB) ist mit einer Saatmischung für wechsellückige Bereiche struktural und Wuchsabhängig zu pflanzen. Erschließungswege für Wartungsarbeiten sind in Form von Schotterrasen zulässig. Der Beckenbereich ist vor Gehölzstreifen freizuhalten. Technisch nicht erforderliche Teilbereiche im Umfeld des Beckens sind fachgerecht zu begrünen und mit heimischen Heckenpflanzungen zu gestalten.
20. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauBG)
20.1 Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind abwechselnd mit Rasen- und Bepflanzungen zu gestalten, stellenweise durch Sträucher und/oder Bäume zu bepflanzen und dauerhaft planmäßig zu unterhalten. Vorrangig sind dabei zwischen Gartengrundstücken 1-2-reihige freiwachsende Heckenstrukturen zu pflanzen. Mind. 50 % der Strauch-Baumpflanzung hat mit standorttypischen Arten zu erfolgen (Anpflanzung siehe Liste unter B. Hinweise). Schotter- bzw. Steingärten sind nur in struktureller und bepflanzt Ausführung zulässig und auf 10 m² pro Baugrundstück begrenzt. Die Bepflanzung/Begrünung hat im Rahmen der Herstellung der Außenanlagen bzw. der nachfolgenden Planperiode zu erfolgen.
20.2 Private Fußwege, Zufahrten und Stellplätze sowie öffentliche Stellplätze sind in wasserdrainierender Bauweise zu errichten.
20.3 Flachdächer sind fachgerecht zu begrünen und mit einer Vegetationstragschicht von mind. 12 cm auszubilden. Ausgenommen hiervon sind Dachbereiche für haustechnische Einrichtungen, Tageslicht-Belichtungselemente oder Dachterrassen. Die Kombination aus Dachbegrünung und solartechnischer Nutzung ist zulässig. Die Begrünung ist dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Ausfall zu erneuern.
20.4 Fensterfries Fassadenabschnitte an Hauptgebäuden sind mit ausdauernden und hochwuchrigen Kletter- bzw. Rankpflanzen (Anpflanzung siehe Liste unter B. Hinweise) zu begrünen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
20.5 Pro angefangene 500 m² Baugrundstückfläche ist mind. ein hochstammiger, großkroniger Laub- bzw. Obstbaum (Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2 mal verpflanzt (Zv), Stammumfang (SU) 10-12 cm, Anbauwahl siehe Artenliste) oder alternativ eine zusammenhängende, freiwachsende Strauchgruppe aus mind. 3 Gehölzen (Mindestpflanzqualität Sträucher, 2 mal verpflanzt (Zv), Höhe 80/100 cm, Pflanzabstände ca. 1 m) zu pflanzen, gärtnerisch zu erhalten und bei Ausfall durch Neupflanzung festgesetzter Mindestqualität zu ersetzen. Die planzeichnerisch dargestellten Pflanzstandorte dienen als Hinweis und sind letztendlich nicht bindend.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- Im Bereich der planzeichnerisch dargestellten Hecken sind mind. 2-reihige freiwachsende Hecken aus überwiegend (mind. 50 %) heimischen Gehölzen (Artenswahl siehe Artenliste) zu pflanzen, gärtnerisch zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.
- Rodungsarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit, also nur zwischen 01. Oktober und 28.29. Februar, zu erfolgen. Weitere Baufeldüberweisungen sind auf April bis Mitte/Ende Mai sowie August bis Mitte/Ende September zu beschränken.
- Für Straßenhafte Beleuchtung der Außenanlagen (Stellplätze, Wegen, Gartenfläche etc.), Fassaden und Dächer sind ausschließlich vollabgeschränkte insektenfreundliche Beleuchtungen (bspw. LED mit geringem Blauanteil und einer Farbtemperatur bis max. 2.700 Kelvin (warmweiß)) zu verwenden. Die Beleuchtung hat ausschließlich unterhalb der Horizontalen abstrahlbar und ist auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu beschränken.
- Größtstück zusammenhängende volltransparente Glas- und Fensterflächen (>5 m² Fläche) sind durch vollständig verteilte Muster/Markierungen oder wirkungsvolle alternative Maßnahmen (bspw. durch vorgelagerte Sonnenschutzsysteme) vor Vogelschlag zu schützen.
- Pro Hauptgebäude sind 2 Vogelstiketten für Höhlen- oder Hohlhohlräume im zugehörigen Gartengrundstück bzw. an der Gebäudefassade fachgerecht zu installieren und jährlich zu warten. Ebenfalls sind insg. 3 Spatzenstiketten (für jeweils 3 Brutplätze) innerhalb des Geltungsbereiches an geeigneter Stelle fachgerecht zu installieren und jährlich zu warten.
- Im Vorfeld der Bauphasen zur allgemeinen Erschließung mit öffentlicher Wegefläche und dem Regenrückhaltebecken (Erdarbeiten, Rodungen, Baufeldfreimachung/Abtrag) ist entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze, ausgehend von der angrenzenden Lössleichteinlage nach Norden und Süden, ein Amphibien-Schutzraum mit insg. 60 m Länge fachgerecht zu errichten und bis zum Abschluss der Bauarbeiten fachgerecht zu erhalten. Die Höhe des Zaunes wird auf mindestens 80 cm festgelegt.
- Im Vorfeld der Baufeldräumung sind innerhalb der ökologischen Ausgleichsmaßnahme (siehe Nr. 20.13) fachgerecht 3 Zaunabschnitte (Bündel mit Stielenschnitt und Totholzhaufen) mit jeweils ca. 20 m anzulegen und zu pflanzen.
- Während der Bauphasen zur allgemeinen Erschließung mit öffentlicher Wegefläche und dem Regenrückhaltebecken (Erdarbeiten, Rodungen, Baufeldfreimachung/Abtrag) sowie für die Anlage der Zaunabschnitte ist eine unwirtschaftliche Bauweisevermeidung durch fachkundiges Personal durchzuführen und Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu halten.
- Als ökologische Ausgleichsmaßnahmen wird dem Baugebiet eine Teilfläche von insg. 7.171 m² der Fl.Nr. 214/5 der Gemarkung Oesdorf zugeordnet. Entwicklungsziel ist eine Streuobstwiese im Komplex mit intensiv bis extensiv genutztem Grünland.
- Sonstige Planzeichen**
- Grenze des örtlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauBG)

WA

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauBG i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**
(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BauBG)
1.1 Dachform
Es sind Sattel-, Walm-, Flach- und Pultdächer zulässig.
1.2 Dachneigung
0 - 45°
1.3 Dachaufbauten
Dachaufbauten sind als stehende Einzelbauten oder Schleppbauten zugelassen. Die Gesamtlänge darf 20 m überschreiten; Mindestabstand der Giebel zu Giebelstiele 2,0 m.
1.4 Zwerchgiebel
Die Errichtung eines Zwerchgiebels (gilt nicht als Dachaufbau) ist bei mittlerer Anordnung zulässig. Breite maximal 50 % der gesamten Dachlänge des Haupthauses.
1.6 Anpassungspflicht bei Doppelhäusern
Bei Doppelhäusern besteht eine Anpassungspflicht, die Gestaltung ist abzustimmen.
2. Garagen
2.1 Stellplatzsetzung
Die Stellplatzsetzung (SS) der Gemeinde Heroldsbach ist zu beachten.
2.2 Bauweise
Garagen sind nur eingeschossig und ohne Kniestock zulässig. Garagen aus Weiblich oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.
3. Einfriedungen
Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 2,00 m begrenzt. Tore und Türen dürfen zur Straße hin aufschlagen. Einfriedungen sind für Kleintiere durch ausreichende Bodenfreiheit (mind. 15 cm) oder regelmäßig angeordnete Durchlässe durchlässig zu gestalten.
4. Geländeanpassungen
Das bestehende Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abrabung oder Auffüllung nicht darauf verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig. Veränderungen des natürlichen Bodenreliefs, wie Abragungen und Aufschüttungen dürfen max. bis zu EFOK vorgenommen werden.
5. Niederschlagswasser
Für die anfallende Dachentwässerung werden zum Rückhalt des Regenwassers (Gartenbewässerung, Grauwasserentwässerung) Zisternen mit einer Größe von mindestens 5 m³ (Nutzvolumen) auf jedem Baugrundstück verbindlich vorgeschrieben. Zisternen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

C. Hinweise

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- Bestehende bauliche Anlagen
- Gebäudebeispiele
- Höhenlinien
- Erklärung der Nutzungsschablone / Nutzungsstempel
- Dächer sind zu begrünen, wenn dies nicht durch notwendige technische Aufbauten oder Aufenthaltsbereiche verhindert wird.
- Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodensubstrats sind Erd- und Tiefbaubearbeitungen in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauBG sowie unter Beachtung der gültigen Regelwerke und Normen auszuführen. Für den Fall, dass Bodenaushub nicht vermeiden oder innerhalb der Baulücke wiederverwendet werden kann, sind abhängig vom gewählten Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen zu beachten. Um Kostensteigerungen zu vermeiden, sollte die Entsorgung von überschüssigem Erdmaterial mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der Baumaßnahmen geplant werden. Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie naturhistorisch vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.
- Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen möglichst nicht verwendet werden. Die Nutzung nachhaltiger und diffusionsoffener Baustoffe wird empfohlen.
- Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen abgeleitet werden. Wasser von Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Auslässe von wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungsfähig.
Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Vermeidung von Niederschlagswasser) zu beachten.
Die Bodenversickerung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die PKV-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten.
Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigen Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahrten möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breittrefflicher Versickerung über die belebte Bodenschicht den Untergrund zuzuführen oder über geeignete Rückhalteanlagen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisternen) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.
Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgeleitet werden.
Geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser sind zu prüfen.
- Grenzabstände bei Bepflanzungen
Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände (Art. 47 AöGG) einzuhalten:
Gehölze bis zu 2,0 m Höhe - mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
Gehölze über 2,0 m Höhe - mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzung freizuhalten. Bäume und teilweise Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Versorgungsleitungen, herausgegeben von der Fortsorgungsanstalt für Straßenbau und Verkehrsweisen, bzw. die DVGW-Richtlinie GVS12 sind zu beachten.
Die Zulässigkeit liegt fest nach Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (§ Information in der Broschüre "Rund um die Gartengrenze" des Bayer. Justizministeriums).
- Denkmalschutz
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.
Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler aufzufinden ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freitrigt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Allstien
Im Allstienkataster nach Art. 3 BayDSchG sind für die im Geltungsbereich des Baulaufplans liegenden Flächen aktuell keine Allstienverordnungen eingetragen.
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Allstien gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

WA

WA

Verfahrensvermerke

- Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bergfeld" in der Gemeinde Heroldsbach wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.
- Die Gemeinde Heroldsbach hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bergfeld", beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauBG für den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom hat mit Schreiben vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauBG mit Schreiben vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauBG in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die Gemeinde Heroldsbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bergfeld" gem. § 10 Abs. 1 BauBG in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Heroldsbach, den (Siegel)

1. Bürgermeister

8. Das Landratsamt Forchheim hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom AZ gemäß § 10 Abs. 2 BauBG genehmigt. (Siegel)

9. Ausgefertigt

Heroldsbach, den (Siegel)

1. Bürgermeister

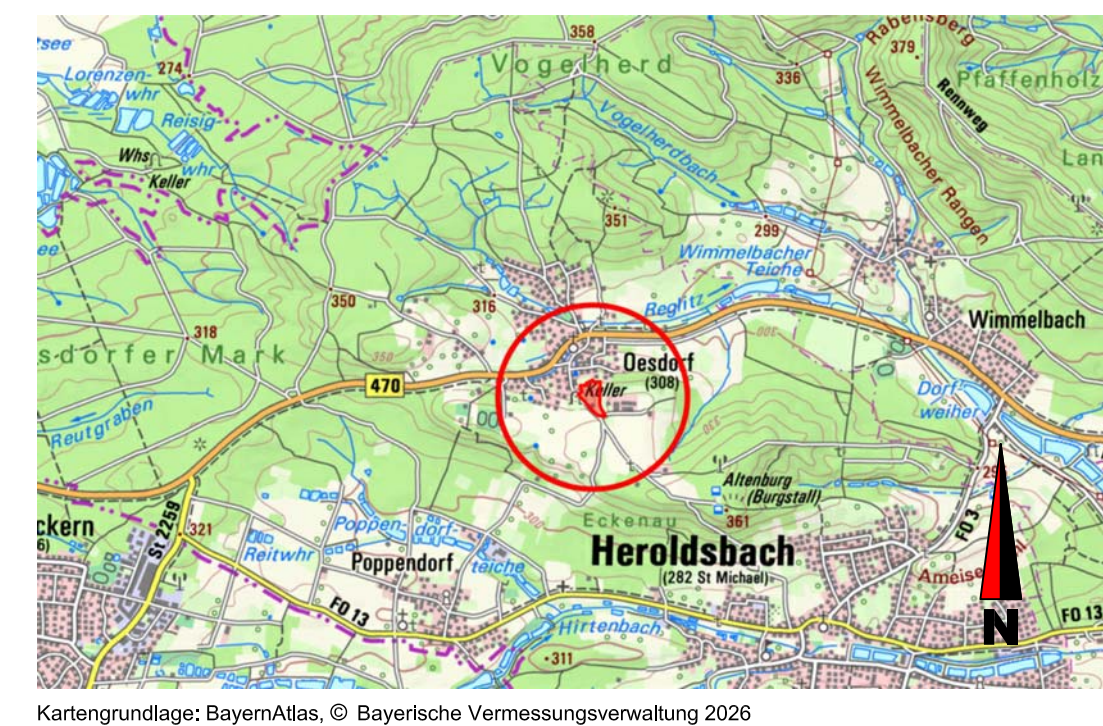
10. Der Satzungsbeschluss des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "Bergfeld" wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauBG ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan "Bergfeld" mit Begründung und Umweltbericht wird seit diesem Tag in den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Heroldsbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauBG sowie der §§ 214 und 215 BauBG ist hingewiesen.

Heroldsbach, den (Siegel)

1. Bürgermeister

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN BERGFELD

GEMEINDE HEROLDSBACH LANDKREIS FORCHHEIM



BAMBERG, 16.09.2026

ENTWURFSVERFASSER

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12, 96047 Bamberg
Tel. 0951 59393
Fax 0951 59593
info@bfs-plus.de

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner
Landchaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90469 Nürnberg Oedenburger Str. 65
Tel. 0911 93557-0 Fax 0911 93557-9
www.team4-planung.de info@team4-planung.de